



Satzung	2
Präambel	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beiträge der Mitglieder	4
§ 8 Leitung der Verwaltung	4
§ 9 Kassenprüfer	5
§ 10 Ehrenamtlichkeit	5
§ 11 Einladung zur Hauptversammlung mit Tagesordnung	5
§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung	6
§ 13 Beschlussfassung	6
§ 14 Auflösung des Vereins	6
§ 15 Jugendordnung	7
§ 16 Beitrags- und Gebührenordnung	7
Jugendordnung	1
§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft	1
§ 2 Ziele	1
§ 3 Aufgaben	1
§ 4 Organe der Jugendabteilung	2
§ 5 Vereinsjugendversammlung	2
§ 6 Vereinsjugendausschuss	3
§ 7 Jugendkasse	3
§ 8 Sonstige Bestimmungen	4
§ 9 Gültigkeit und Änderungen der Ordnung	4
Beitrags- und Gebührenordnung	1
§ 1 Zweck der Ordnung	1
§ 2 Beitragssätze und Gebühren	1
§ 3 Fälligkeiten und Zahlungsweisen	1
§ 4 Mahnwesen	2
§ 5 Inkrafttreten	2
Hausordnung	1
Schießstandordnung - Deutscher Schützenbund	1



Satzung

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. Leiter, Wart, Referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft 1896 Seckenheim e. V.", ist in das Vereinsregister Nr. VR 750 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und hat seinen Sitz in Mannheim-Seckenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet die Allgemeinheit, insbesondere die Jugend, durch Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und Pflege der Kameradschaft selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist Mitglied der Deutschen Schützenbundes und des Badischen Sportschützenverbandes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) aktive Mitglieder unter 18 Jahre,
- c) passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder



Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monate bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.
Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen oder Ausschluss der Mitgliedschaft zu bezahlen.



Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein und seine Einrichtungen.

Sie haben die Mitgliedskarte und bei Vorhandensein den Zutrittstransponder abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet Beiträge, Gebühren und Arbeitseinsätze nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung zu leisten.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§ 8 Leitung der Verwaltung

Vorstand im Sinne des §28 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schatzmeister,
- d) Sportleiter Bogen,
- e) Sportleiter Gewehr/Pistole,
- f) Schriftführer
- g) Jugendleiter.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Verbandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit weg, sei es durch Tod, Rücktritt etc., ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.



§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.

Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Einladung zur Hauptversammlung mit Tagesordnung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken.
- g) Satzungsänderung.
- h) Verschiedenes.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bedingungen wie in §11.

§ 13 Beschlussfassung

Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung angekündigt ist.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

a) Satzungsänderung.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

b) Ausschluss eines Mitgliedes.

c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.

In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Sports in der Gemeinde.

Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.



§ 15 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 16 Beitrags- und Gebührenordnung

Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Gebührenordnung.



Jugendordnung

Bestandteile der Jugendordnung:

- a) Die Wahl des Jugendleiters / Jugendvorstandes durch die Jugendlichen selbst.
- b) Das eigene Etatrecht der Jugend.

Dabei sollte das eigene Etatrecht der Jugend innerhalb des Vereins verankert sein. Natürlich ist die Vereinsjugend gegenüber dem Gesamtverein rechenschaftspflichtig, aber eine gewisse Verfügungsfreiheit muss sein. Andernfalls ist die Jugendordnung inhaltlich Makulatur und genügt auch den formalen, gesetzlichen Anforderungen nicht.

§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Diese Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Schützengesellschaft 1896 Seckenheim e.V.

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der Schützengesellschaft 1896 Seckenheim e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Diese Jugendabteilung der Schützengesellschaft 1896 Seckenheim e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung, auch die verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben im Besonderen sind die:

- a) Ausbildung in der Sportart Sportschießen,
- b) Durchführung von Wettkämpfen,
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen auch für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste usw.),
- e) Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- f) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.



§ 4 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) Der Vereinsjugendausschuss,
- b) Die Vereinsjugendversammlung.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das Organ der Jugendabteilung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
- b) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung.
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- e) Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.
- f) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung des Vereins zusammen.
- g) Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
- h) Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
- i) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- j) Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.
- k) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- l) Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- m) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.
- n) Von den Tagesordnungspunkten und den Beschlüssen jeder Jugendversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Jugend- bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.



§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem:

- a) Jugendleiter,
- b) Stellvertreter (beide, Jugendleiter und Stellvertreter, müssen volljährig sein),
- c) Jugendsprecher,
- d) Jugendkassenwart,
- e) Jugendschriftführer,
- f) Beisitzer,
- g) Sonstigen Personen, (z.B. Jugendübungsleiter, Elternvertreter usw.)

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er ermittelt den Finanzbedarf, stellt die Anträge für die Zusatzmittel aus der Vereinskasse und entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgabe kann der Vereinsjugendausschuss auch Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventueller Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen, wie z.B. aus Aktivitäten.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.



Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Hierzu wird ein Kassenbuch geführt. Die Belege und Quittungen werden in der Reihenfolge der Kassenbucheintragungen abgeheftet.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten, z.B. Schatzmeister gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.

Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regeln enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit und Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Damit die Jugendsatzung rechtswirksam wird, muss sie von der Hauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Änderungen dieser Ordnung sind nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Hauptversammlung möglich.

Vorstehende Jugendordnung wurde in der Hauptversammlung am 18. Januar 1993 genehmigt und in die Satzung unter §15 aufgenommen.



Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Zweck der Ordnung

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt im Einzelnen die Mitgliederbeitragsätze gemäß §7 der Satzung sowie die Erbringung von Arbeitsstunden jedes aktiven Schützenmitgliedes und der Aufnahmegebühr für Neumitglieder.

Die jeweils gültigen Betragssätze und Gebühren werden in dieser Ordnung festgelegt und sind Bestandteil dieser Ordnung.

Eine Änderung dieser Betragssätze und Gebühren ist demzufolge nur über eine Änderung dieser Ordnung möglich.

§ 2 Beitragssätze und Gebühren

Jahresbeitrag / Aufnahmegebühr:

	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
Mitglied ab 21 Jahren	50,- €	100,- €
Mitglied bis 21 Jahren	30,- €	-
Paar (Mitglied und Ehepartner)	90,- €	150,- €

Schießkarte (bei aktiven Mitgliedern):

	Gebühr pro Jahr
Mitglied ab 21 Jahren	50,- €
Mitglied bis 21 Jahren	20,- €

Arbeitseinsatz (bei aktiven Mitgliedern):

Jedes aktive Mitglied ab 21 Jahren verpflichtet sich jährlich 15 Arbeitsstunden zu leisten.

Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit € 10 pro Stunde verrechnet.

Die Aufforderung zur Bezahlung erfolgt am Ende jedes Kalenderjahres. Tätigkeiten, für die Arbeitsstunden geleistet werden können, werden vom Vorstand festgelegt und kommen am "Schwarzen Brett" zum Aushang.

§ 3 Fälligkeiten und Zahlungsweisen

Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind eine Bringschuld.

Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Jahresmitgliedsbeitrag am 1. Juni eines jeden Geschäftsjahres fällig.



Die Schießkarte ist am 1. Juni eines jeden Jahres fällig und gilt für das kommende Sportjahr (Kalenderjahr).

Die Schießkarte wird zusammen mit dem Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden werden mittels Schreibens am Ende des Kalenderjahres erhoben und sind spätestens am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres zu entrichten.

Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes (z.B. Jugend oder Paar) so tritt der neue Betragssatz mit Beginn des neuen Kalenderjahres in Kraft. Diese Regelung gilt auch für den Erwerb der Schießkarte.

Ein für den Paarbeitrag bestehendes SEPA-Lastschriftmandat besteht weiter fort, sofern der Kontoinhaber nicht ausdrücklich widerspricht.

Folgende Zahlungsweisen sind möglich:

- a) SEPA-Lastschriftmandat
- b) Dauerauftrag durch Mitglied

§ 4 Mahnwesen

Wird die mit SEPA-Lastschriftmandat eingezogene Forderung des Vereins vom Kreditinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst oder retourniert oder die Forderung sonst wie nicht fristgerecht beglichen wird das Mitglied abgemahnt.

Alle dadurch entstandenen Kosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet.

Fällige Mitgliedsbeiträge und Gebühren jeglicher Art gelten erst als entrichtet, wenn das Mitgliedskonto vollständig ausgeglichen ist. Alle Forderungen des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, also auch etwaige Kosten und Gebühren gelten demnach als Beiträge im Sinne §7 der Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Vorstehende, eigenständige Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der Hauptversammlung am 18. Januar 1993 genehmigt und in die Satzung unter §16 aufgenommen.

Die Änderung der Beiträge in dieser Ordnung ist in der vorliegenden Form am 19.12.2013 von der Gesamtvorstandschafft verabschiedet.



Hausordnung

An alle Schützen und Benutzer dieser Schießstandanlage.

Nur dem unermüdlichen Einsatz von einigen Mitgliedern ist es zu verdanken, dass wir eine solch schöne Sportstätte haben.

Damit diese Sportstätte mit seinen vielfältigen Möglichkeiten wirtschaftlich unterhalten werden kann, ist es erforderlich, dass alle Schützen und Benutzer dieser Anlage nachstehend aufgeführte Maßnahmen beachten.

1. Es sind nur die Lichter einzuschalten, die auch tatsächlich gebraucht werden.
Beim Verlassen eines Aufenthaltsraumes oder einer Schießstandanlage ist zu prüfen, in wie weit die benutzte Zugsanlage abgeschaltet bzw. das Raumlicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.
Die spezielle Handhabung von Licht, Gebläse und Zug- und Schießanlagen ist den Hinweisschild zu entnehmen.
2. Sämtliche Sicherheitstüren, Fenster und Rollläden müssen beim Verlassen der Schießanlage geschlossen werden.
Eine besondere Sorgfaltspflicht trifft hierbei auf den letzten Benutzer zu.
Alle Transponder-Träger haben besonders darauf zu achten.
3. Mitgebrachte oder erhaltene Gegenstände aller Art sind nach deren Gebrauch entweder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen oder wieder mitzunehmen.
Das gilt vor allem für Müll und Speisereste!
4. Auf unserer Außenanlage sollte jeder Unrat vermieden werden.
Benötigte Werkzeuge und Materialien sind nach deren Gebrauch an dem dafür vorgesehenen Platz wieder aufzubewahren. Das Betreten der bepflanzten Erdwälle und der Zaunanlage ist zu vermeiden.
Alle Kraftfahrzeuge sind nur in den dafür vorgesehenen Parkmöglichkeiten abzustellen.

Nur wenn alles Schützen und Benutzer dieser Schießstandanlage diese Maßnahmen selbst beachten bzw. mitwirken, dass sie beachtet werden, ist es in Zukunft möglich ohne größere Beitragserhöhungen die Anlage zu unterhalten.

Der Vorstand.

Der vernünftige Mensch passt sich den Vereinsstrukturen an, der unvernünftige versucht hartnäckig, den Verein dazu zu bewegen, dass er sich ihm anpasst.
Deshalb hängt aller Fortschritt von unvernünftigen Menschen ab.



Schießstandordnung - Deutscher Schützenbund

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV1 vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.
Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 Abs. 6 und § 27 Abs. 7 WaffG2) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV1 sind verboten.
3. Ein Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden, Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschosfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschosfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder und Jugendarbeit sind zu beachten.
12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

1)Allgemeine Waffengesetz – Verordnung i.d.F. vom 27.10.2003
2)Artikel 1 WaffRNeuRegG „Waffengesetz“ i.d.F. vom 11.10.2002